

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

22 (26.1.1866)

Beilage zu Nr. 22 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 26. Januar 1866.

Deutschland.

Kiel, 20. Jan. Die Wiener „Konst. Post.“ schreibt über die Berufung des Dr. Väreus nach Kiel folgendes: „Die Berufung eines Hannoveraners, des Dr. Väreus, zu einer Stellung in Kiel ist von den preussischen Blättern zu einem demonstrativ gegen Preußen sich lehrenden politischen Ereigniß hinaufgeschraubt worden. So viel wir hören, beruht diese Auffassung auf durchaus unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen. Hr. Dr. Väreus ist nicht von der Statthaltertschaft, sondern von der hollsteinischen Landesregierung berufen worden, und er wird allerdings neben seiner Berufstätigkeit im Schulfach auch eine publizistische Wirksamkeit zu üben haben, jedoch eine Wirksamkeit, welche aller Politik — hat doch der Statthalter selbst erklärt, daß er es nicht als seine Aufgabe betrachte, in hollsteinischen Politik zu treiben! — vollständig fernsteht und sich lediglich damit zu befassen hat, in der Bevölkerung das richtige Verständnis für die administrativen Akte der Landesregierung zu vermitteln. Die Anfangs beabsichtigt gewesene Gründung eines eigenen Regierungsblattes zu diesem Zweck ist des Kostenpunktes wegen aufgegeben worden.“

Italien.

Rom, 16. Jan. (A. Z.) Seit ein paar Tagen laufen Gerüchte um, daß die päpstliche Regierung in Betreff der Angelegenheit der Reparation ihrer Schuld mit Italien solche Bedingungen festhalte, welche die Regierung von Florenz unmöglich annehme. Man fürchtet daher in finanziellen Kreisen, daß die Chancen dieses Arrangements bereits sehr niedrig stehen. Die Erklärung einer geringeren Nachgiebigkeit von Seite Roms mag vielleicht darin zu finden sein, daß das Vertrauen auf Frankreich wieder sehr gewachsen ist und daß man sich vollkommen gesichert glaubt. Denn man will in den Truppenangehörigen des Kaisers eine untrügliche Garantie für die Aufrechterhaltung der September-Konvention erkennen und hofft mit der Zeit noch mehr zu erlangen. Wie bekannt, sind von den Angehörigen Frankreichs 1000 Mann angenommen worden, welche demnächst in Civita Vecchia eintreffen werden. Soldaten und Offiziere heißen zwar freiwillige, sind aber alle aus der französischen Armee ausgetreten, und der Marschall Randon soll ganz besonders Sorge getragen haben, daß nur ganz untadelhafte und tüchtige Soldaten unter das päpstliche Korps aufgenommen würden. Es bedarf bloß eines Wunsches von Seite des Papstes, um beliebig Viele solcher „Freiwilligen“ zu erhalten.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 16. Jan. (S. Bl.) Der Staatsauschuß hat in seiner gestrigen Versammlung den 2. und 3. Haupttitel der veranschlagten Ausgaben für das Justiz- und auswärtige Departement zur Berathung vorgehabt, wobei sämmtliche von Sr. Maj. angelegte Beträge zu diesen Zwecken anerkannt wurden, mit Ausnahme eines Anschlages von 7000 Rblr. zum Ausbau des Gefängnisses auf Lougholmen und zur Anlage eines neuen Gefängnisses in den Städten Sundsvoll oder Hudiksvoll. Es wurden nur 12,000 Rblr. zum Ausbau des Lougholmengefängnisses bewilligt, wogegen der Ausschuß die Anlage eines Gefängnisses in einer der obigen Städte nicht genehmigen wollte.

Baden.

Freiburg, 23. Jan. (Freib. Btg.) Dem vor einiger Zeit hier in Verwahrjam genommenen Bagabunden, welcher in Begleitung eines elegant gekleideten Frauensommers hier verhaftet wurde und bei welchem man über 40 Nachschlüssel und betrieblige Instrumente vorfand, ist es gelungen, dieser Tage dem ihn nach Verrath begleitenden Landjäger zu entspringen. Ein demselben gehöriger Nachschlüssel, welchen

*Ks. Mein Schilling.

(Fortsetzung aus Nr. 14.)

„Wer ist sie? Was ist sie?“ sann ich hin und her, und im Sinn fielen meine Augen zum ersten Mal auf eine am Griff ihres kleinen Reisefahrs besetzte Karte, den ich auf den Tisch neben mir gelegt hatte, um ihr mehr Platz zu machen, als ich sie hat, zu versuchen, ob sie nicht schlafen könne.

Der Name — kein gewöhnlicher — war mir ein nicht fremder, und doch führte mich die Vertrautheit mit ihm weit zurück in die Vergangenheit.

„Hartneß?“ wiederholte ich mir einmal über's andere. Ich frug und quälte mich fruchtlos mit ihm ab, plötzlich aber, als ich mein Bemühen schon aufgegeben hatte oder aufgegeben zu haben meinte, kam mir Alles wieder.

Hartneß — so hieß ein alter Reichenleher von mir. Hartneß — so hieß ein junger Schulkamerad von mir. Hartneß — war ein Name, den ich seit zwei oder drei Jahren in dem Ausstellungs-katalog der königlichen Akademie als des Malers von Bildern gesehen gehabt hatte, die mich lebhaft angesprochen hatten — meist Szenen aus der Umgegend Rom's, Vieh und Bauern der Campagna. Um des Namens wie um der Bilder selbst hatte ich damals zwei oder drei von den Bildern gekauft (ich habe seitdem noch viele — um ich zu sagen — an mich gebracht) und hätte dabei wohl wissen mögen, ob jener junge Künstler ein gewisser Schulkamerad Hartneß sei.

Ja — so machte ich jetzt bei mir aus — der Maler und der Schulkamerad mußten Beide Einer und Derselbe sein, und dieser Eine der Bruder meiner kleinen Mitreisenden, die Niemand anders sein konnte, als „Schwesterchen Ruth“, von der er oft geredet hatte, ein ganz klein Mädchen dazumal und der Gegenstand seiner fast abgöttischen Liebe.

Während sie schlief, puhte ich mein Gedächtniß in Bezug auf alles die beiden Hartneß, Vater und Sohn, Betreffende möglich hell auf;

er früher auf dem hiesigen Schloßberg verweilt hatte, wurde kürzlich gefunden, und kniet dieselbe zwei geladene Pistolen und ähnliche Gegenstände, die darauf schließen lassen, daß der Verbrecher auf das Schlimmste vorbereitet war.

Vermischte Nachrichten.

— Schiller's Werke. Gotta und Payne. Bekanntlich hat die Payne'sche Kunstanstalt allen Denen, welche das ganze Jahr 1866 auf ihre illustrierten Journale abonniren, mit Ablauf desselben für einen Thaler die vollständige Gesamtausgabe der Schiller'schen Werke zu liefern versprochen. Die Gotta'sche Verlagsbuchhandlung erklärt sich eine gebarnische Erklärung gegen Payne, in der sie sagt: „Hr. Payne muß wissen, daß, wie in allen deutschen Bundesstaaten so auch in Sachsen, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses die Schulpflicht bis auf den 9. Nov. 1867 erstreckt ist. Jede Vertheilung, welche vor diesem Zeitpunkt ohne Zustimmung der allein Verlagsberechtigten unternehmen wird, ist verbolener Nachdruck. Hr. Payne sagt also eine offenbare Unwahrheit, und gibt ein Versprechen, das er nicht halten kann. Wir, die allein berechnigte Verlagsbuchhandlung von Schiller's Werken, werden und gegen diesen Eingriff zu schützen wissen, und machen darauf aufmerksam, daß es sich bei dem Payne'schen Geschäft um Aufkündigung eines Nachdrucks handelt, dessen Betrieb die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde. Möge das Publikum sich vorsehen; der angeführte Nachdruck kann nicht vor Ablauf des Jahres 1867 ausgegeben werden. Er soll dann einen preussischen Thaler kosten, aber man hat weitere zwei preussische Thaler zu bezahlen für ein Journal, das nicht werth ist, als Enveloppe zu dienen.“ Im Uebrigen sagt die Gotta'sche Verlagsbuchhandlung, daß nicht in ihrem Interesse, sondern in dem der Familie des großen Dichters das Privilegium gegen Nachdruck erteilt und für die Verwertung dieses Schutzes Schiller's Erben seit seinem Tode von ihr mehrere Hunderttausend Gulden bezahlt worden seien: was aber das Wichtigste ist, daß nach Aufheben des Privilegiums und damit der Honorarabgaben die Originalausgaben nicht nur schöner und correcter, sondern auch wohlfeiler sein werden als alle Nachdrucke.

Karlsruhe, 23. Jan. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof. Schluss.) Bei der heutigen Verhandlung waren die Beteiligten nicht vertreten. Als Vertreter des Staatsinteresses war Hr. Ministerialrat v. Dusch erschienen. Der Letztere sprach sich dahin aus, daß es sich um die Aufhebung der Gültigkeit einer Kreiswahl handle, und daher nach § 6 Biff. 8 des Verw.-Ges. an sich die Verwaltungsbehörden zuständig gewesen wären. Dies gelte auch da, wo der Grund der Aufhebung in der Verletzung der Wahlberechtigung liege. Die Verwaltungsbehörde entscheide nur über die Gültigkeit der vorgenommenen Wahl, nicht über die Wahlberechtigung; vielmehr bleibe das Erkenntniß über die letztere durch die Verwaltungsgerichte stets vorbehalten, sobald ein solches von irgend einer Seite begehrt werde. Der Ausspruch der Verwaltungsbehörde habe auch nur Geltung für den einzelnen Fall, während das Erkenntniß der Verwaltungsgerichte über die Wahlberechtigung auch für alle künftige Wahlen, wobei die betreffenden Personen Theil nehmen, maßgebend sei. Im vorliegenden Fall habe aber der Bezirksrath gleichwohl als Verwaltungsbehörde erkannt. Seine Zuständigkeit in dieser Eigenschaft lasse sich nur dadurch begründen, daß man annehme, der Vorstand des Bezirksamts als Vertreter des Staatsinteresses habe von seiner ihm durch § 49 der Verw.-O. eingeräumten Befugniß, über eine das öffentliche Interesse berührende Streitfrage des Verwaltungsrechts auch ohne das Zutreten der Beteiligten eine Entscheidung bei den Verwaltungsgerichten herbeizuführen, Gebrauch gemacht. Dies müsse jedoch zur Folge haben, daß die Beteiligten jedenfalls in die Kosten der 1. Instanz nicht verurteilt werden können. In der Sache selbst sprach sich der Vertreter des Staatsinteresses gegen die erhobene Beschwerde aus, da der Wortlaut des Gesetzes klar sei, und auch die Absicht des Gesetzes eine Abweidung von demselben nicht rechtfertige. Die Kreisvertretung beruhe nämlich nicht auf dem hiesigen Prinzip, sondern sei eine repräsentative. Die Mitglieder der Kreisversammlung hätten nicht ihr eigenes persönliches Interesse, sondern das Gesamt-

interesse des Kreises zu wahren. Weil das Gesetz die großen Grundbesitzer als hierzu geeignete Elemente erkennt, habe es dieselben sowohl zur Mitwirkung bei der Wahl der Kreisabgeordneten, als auch zur persönlichen Theilnahme an der Kreisversammlung selbst berufen.

Der Gerichtshof bestätigte das bezirksrathliche Erkenntniß unter Verfallung der Beschwerdeführer in die Kosten beider Instanzen dahin, daß die betreffenden drei Bürger von Altenheim als Besitzer eines Grundsteuerkapitals von mindestens 25,000 fl. zur Mitwirkung bei der Wahl der Kreisabgeordneten im Wahlbezirk Marlen berechtigt seien. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf folgenden Sätzen: Wenn auch der Bezirksrath richtiger als Verwaltungsbehörde über die angefochtene Gültigkeit der Wahl erkannt hätte, so ist doch auch seine Zuständigkeit als Verwaltungsgericht anzuerkennen. Diefelbe beruhte zwar nicht auf einer Anwendung des § 49 der Verw.-O., da für die Annahme einer solchen in den Akten keinerlei Anhaltspunkt enthalten ist. Der Bezirksrath hielt sich vielmehr für zuständig, weil er wie das Bezirksamt der Ansicht war, daß der eigentliche Streitgegenstand die bestrittene Wahlberechtigung selbst sei, und daß der Bezirksrath durch das auf die Ungültigkeitserklärung der Wahl gestellte Vergehren um so weniger gehindert sei, die Sache vor sein verwaltungsgerichtliches Forum zu ziehen, als die bestrittene Wahlberechtigung als eine Präjudizialfrage angesehen werden könne, und als überhaupt nach § 48 Verw.-O. die Verwaltungsgerichte an die Anträge der Parteien nicht gebunden sind. Jedenfalls liege aber jetzt ein verwaltungsgerichtliches Erkenntniß vor, und der an den großh. Verwaltungsgerichtshof dagegen ausgeführte Rekurs werde nicht dahin gerichtet, daß das Erkenntniß der ersten Instanz als unzuständig erlassen aufgehoben, sondern daß es in der Sache selbst als unrichtig abgeändert werde. Es müßten deshalb auch die Kosten beider Instanzen dem unterliegenden Theile zur Last fallen. Die Beschwerde selbst sei aber offenbar unbegründet, da das Gesetz nach seinem klaren Wortlaut den Grundbesitzern eine doppelte Berechtigung eingeräumt habe, und auch die ratio legis nicht für eine Beschränkung spreche. Wenn sich die Beschwerdeführer auf die Analogie des § 35 der Verfassungsurkunde berufen, wozu wirkliche Mitglieder der ersten Kammer weder bei der Wahlmänner- noch bei der Abgeordnetenwahl für die zweite Kammer stimmfähig oder wählbar sind, so könne von einer solchen Analogie schon deshalb keine Rede sein, weil es für den vorliegenden Fall an einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht fehle, abgesehen davon, daß der Fall des § 35 B.V. einem ganz fremdartigen Gebiet angehöre und gar keine Rechtsähnlichkeit mit dem vorliegenden Fall darbiete, sowie er auch selbst eine singuläre Anomalie enthalte, und daher einer ausdehnenden Anwendung nicht fähig sei.

Marktpreise.

Karlsruhe, 24. Jan. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 17. Jan. wurden zu Mittelpreisen verkauft: 3755 Pfund Haber, per 100 Pfund 3 fl. 50 fr. Eingestellt wurde Nichts. Durchschnittspreise von Mehl per 150 Pfund: Runkelmehl Nr. 1 13 fl. 45 fr.; Schwimmmehl Nr. 1 12 fl. 15 fr.; Mehl in drei Sorten 10 fl. 15 fr. In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 66,779 Pfd. Mehl, 205,786 Pfd. Mehl, 272,565 Pfd. Mehl, 201,690 Pfd. Mehl. Davon verkauft: 70,875 Pfd. Mehl. Blieben aufgestellt: 70,875 Pfd. Mehl.

Ergebnis des am 23. Jan. 1866 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Ver-	Preis	Ausschlag	Abschlag
	Stm.	kaufsumme.	per Stm.	per Stm.	per Stm.
Kornen	1355	6020 R. 1 fr.	4 fl. 26 fr.	fl. — fr.	fl. 5 fr.
Roggen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	6	24 fl. — fr.	4 fl. — fr.	fl. 30 fr.	fl. — fr.
Bohnen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Wischfrucht	93	262 fl. 15 fr.	2 fl. 49 fr.	fl. — fr.	fl. 9 fr.
Wicken	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	258	881 fl. 28 fr.	3 fl. 25 fr.	fl. — fr.	fl. 3 fr.
Weizen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Koenlein.

„Jasmin und Veilchen; nahm es ihr fast gleich wieder, denn „der Geruch sei zu stark,“ sagte ich.

Sie ließ mich gewähren, blickte aber innig hold auf die Blumen.

„Ist Ihnen besser, jetzt?“

„Oh ja, danke Ihnen! Ich hatte schmerzhaft von meinem Bruder Harold geträumt.“

„Wann Sie wohl zum letzten Mal etwas gegessen haben?“

„Ich habe einige Zwiebade gegessen, die ich bei mir hatte; man sagte mir, ich würde Zeit übergenug haben, unterwegs Erfrischungen zu bekommen; ich fürchtete mich aber, meinen Platz zu verlieren, und das drängende Treiben verwirrte mich.“

„Sie haben also von ein paar Stückchen Zwiebad gelebt, seit Sie London verlassen?“

„Ich war nicht hungrig.“

„Ich habe eine recht angenehme Entdeckung gemacht, während Sie schliefen, Fräulein Hartneß,“ sagte ich, auf die Karte an ihrer Reisetasche deutend. „Dies ist Ihr Name?“

„Ja.“

„Es ist mir ein wohl-bekannter. Ein Lieblingskammerad von mir hieß Harold Hartneß, ein Lieblingsmaler von mir, dessen Bilder ich sehr bewunderte, hieß Harold Hartneß. Sagen Sie mir nun ja nicht, Sie seien nicht das „Schwesterchen Ruth“, von dem er so oft redete.“

„Ich bin nur zu froh und stolz, Ihnen zu sagen, daß ich's bin.“

„Sie fragen nicht, wer ich bin, oder scheinen von meiner Entdeckung nicht überrascht?“

„Nein,“ sagte sie mit einem leichten Lächeln. „Ich wußte es schon.“

„Kannten mich?“

„Ja; Harold hat mir oft genug von Ihnen geredet, daß mir der Name gut im Gedächtniß blieb; auch las ich Ihren Namen, während Sie in Marseille in der Bahnhofhalle auf und ab gingen, auf Ihrem Gepäc.“

(Fortsetzung folgt.)

es dauerte, zu meinem Aerger, einige Zeit, ehe mir des Sohns Vorname einfallen wollte, doch endlich kam mir auch der, Harold — Harold Hartneß. Ich frohlockte, konnte es fast nicht erwarten, bis die ermüdete kleine Schläferin erwachte, ganz entschieden, daß Harold Hartneß mein gar lieber Freund gewesen sei. Ich konnte mich glücklich erinnern, daß ich ihm manchmal hilfreich gewesen war — daß ich den Knaben recht gern gehabt hatte — daß er ein geschicktes munteres Bärschöpfen mit einem schönen Gesicht und blondem Lockenhaar gewesen war, der eine romantische und dankbare Zuneigung zu mir gehegt hatte.

Meine Schulpflicht, in dem Licht betrachtete ich sie nun, löbte in ihrem Schlaf leise, wie schwer geküßelt, auf.

Ich beugte mich zu ihr hinüber; wir hielten an einer Station, Cannes, glaube ich. Sie ermunterte sich.

„Können Sie mir ein Glas Wasser verschaffen?“ fragte sie; „es thut mir so leid, Sie zu bemühen.“

„Sie fühlen sich unwohl, schwach?“ Sogleich bin ich wieder da.“

Ich sprang hinaus; ich brachte ihr ein Glas Wasser, worin ich ein wenig Cognac gethan hatte. „Sie brauchen sich nicht zu fürchten, es ist nicht zu stark, es wird Ihnen gut thun. Ich bin eine Art Doktor.“

Sie nahm das Glas mit einem dankbaren vertrauten Blick, und trank es. Ich beugte einen Kopfträger, um es wieder abzugeben, und verweilte mich in der Halle, in der Nähe der Wagentür, ohne die Mahnungen zum Einsteigen zu beachten, sah ergeht dem eifrigen Rennen und Hasten Anderer zu, um mich damit selbst als einen alten erfahrenen Reisenden zu zeigen, im Fall sie etwa herauschaute.

„Wenn Sie zurückblieben oder bei'm hastigen Einsteigen Schaden nähmen,“ sagte sie. Ich sah im Wagen, ehe sie ausgetreten hatte, ihr ängstliches Gesicht genähert. . . . Es war mir etwas Fremdes, mich als eine hochwichtige Person für irgend Jemand zu fühlen; eine recht neue und angenehme Empfindung.

Ich brachte ihr ein Stückchen aus provenzalischen Rosenknospen,

3.c.874. Nr. 337. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Dietrich Fischer von Neckargemünd, z. Zt. auf dem Koblhof, Juliana, geb. Sulzer, gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr.

3.c.851. Nr. 129. Bruch. (Vermögensabsonderung.) Die Ehefrau des Kaisers Friedrich Curich, Maria Barbara, geb. Scholer, von Mühlheim, z. Zt. in Basel, wurde durch Erkenntnis vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des verstorbenen Ehemannes absondern zu lassen.

3.c.850. Nr. 2950. Freiburg. (Urtteil.) In Anklagen gegen Karl Fischer von Eichenstein, wegen leichtsinniger Zahlungspflichtigkeit, wird auf geflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

3.d.487. Nr. 1161. Engen. (Aufforderung.) Bartholomäus Schmid in Zimmerholz besitzt in der dortigen Gemarkung, Gewann Regenholz, 2 Brig. Wiese und Wald neben dem Deschweg, Matthäus Traber und Ulrich Gebhard, welche er an Sebastian Zibell verkauft hat.

3.d.482. Nr. 613. Buchen. (Aufforderung.) Die Gemeinde Laudenberg gegen unbekannt Eigentümer, Aufforderung betr.

3.d.482. Nr. 613. Buchen. (Aufforderung.) Die Gemeinde Laudenberg besitzt auf dortiger Gemarkung folgende Liegenschaften:

1. Den Weg und Trief vom Ort bis an das Hartfeld, mit einer durchschnittlichen Breite von 25 Fuß, neben verschiedenen Angrenzern.

2. Die Keimengrube (Distrikt Sange), ungefähr 1 Morgen, neben Stift Mosbach und verschiedenen Angrenzern.

3. Die Debung (das sog. Säulackerchen), ca. 1/2 Morgen, neben verschiedenen Angrenzern.

4. Den Trief, sog. Hammeltief (Distrikt Bursfeld), von Franz Müller Walzel bis an den Lohweg, von einer durchschnittlichen Breite von 22 Fuß, neben Franz Müller und verschiedenen Angrenzern.

5. Die Straße und Trief gegen Langeneß, durchschnittliche Breite 30 Fuß, neben verschiedenen Angrenzern.

6. Den Trief vom Rothbüschlein bis an den Kambelwald, durchschnittliche Breite 20 Fuß, einer. Stift und Adam Eppel, ander. Stift Mosbach und verschiedene Angrenzern.

7. Die Straße gegen Limbach, Einbach und Balobach, durchschnittliche Breite 16 Fuß, neben verschiedenen Angrenzern.

8. ca. 3 Morgen Debung, jetzt Acker und Trief (das sog. Rothbüschlein), neben Stift Mosbach und verschiedenen Angrenzern.

9. Den Weg und Trief von Baitin Münsch, Schneider, bis an den Lohweg, durchschnittliche Breite 16 Fuß, beiderseits verschiedene Angrenzern.

3.d.452. Nr. 593. Bühl. (Versäumungserkenntnis.) Unter Bezugnahme auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 6. November v. J., Nr. 9573, ergangen auf Antrag des Stefan Wolf von Mühlbach, werden alle inzyrenliche oder fideikommissarische Ansprüche, die an demselben bezeichneten Grundstücken hiermit für erloschen erklärt.

3.d.464. Nr. 695. Mannheim. (Versäumungserkenntnis.) Nachdem in Folge öffentlicher Aufforderung vom 3. Novbr., Nr. 17,277, in der bestimmten Zeit eine Anmeldung dinglicher, lehenrechtlicher oder fideikommissarischer Ansprüche auf den in dieser Gemarkung liegenden, sogenannten alten

Zuchhausgarten mit anstößendem Wassergraben, im Flächeninhalt von 9 Morgen 2 Viertel und 42 Rutben, nicht erfolgte, so wird nunmehr ausgesprochen: Es seien alle diese Rechte dem großh. Domänenfiskus gegenüber für erloschen zu betrachten.

3.d.488. Nr. 1115. Engen. (Schuldenliquidation.) Gegen die von den berufenen Erben ausgelegene Verlassenschaft des bei Karlsruhe im Rhein ertrunken gefundenen, gewissen dortigen Eisenbahn-amts-Expeditionsgehilfen Josef Stadler von Engen haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

3.d.439. Nr. 900. Stodach. (Schuldenliquidation.) Gegen die Aktordanten des Baus der Bahnlinie Stodach-Nabolszell, Jakob Kienler von Erbach und Karl Söh von Bopfingen, haben wir die Sant erkannt und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

3.d.413. Nr. 8. Durmersheim. (Erbbvorladung.) Adolf und Katharina Risch von Rosstall, seit längerer Zeit in der Schweiz abwesend, ohne daß deren Aufenthalt bekannt, auch ohne bisher Nachricht von sich gegeben zu haben, sind zur Erbschaft ihres zu ihm am Rhein verstorbenen Großvaters, des Paulin Stoll, verwitweten Bürger und Bauers von Au am Rhein, berufen.

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

3.d.376. Nr. 360. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Karl Brauch, Scherwirts, und dessen Handelsfirma von Altenbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

zutragen, und sich eines ehgerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, der Beklagte erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegenstands weiteres Anrufen in dieser Ehegerichtsache ergehen wird, was Rechts ist.

3.d.802. Nr. 1129. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister zu D.3. 65 wurde eingetragen: Anton Krieger von hier wurde am 1. Januar 1866 als Prokurist der Firma „Josef Stang“ bestellt.

3.d.486. Nr. 1024. Mannheim. (Bekanntmachung.) Die ledige Karoline Kubnmanich von hier wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 29. November v. J. wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ist deren Mutter, Joh. Martin Kubnmanich's Witwe, als Vormünderin bestellt.

3.d.459a. Nr. 418. Korb. (Aufforderung.) Fabrikant Michael Bantrott von Dorf Rehl hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses seiner am 24. August 1865 verstorbenen Ehefrau Karolina Graf von Freiburg gebeten; welchem Gesuch statzugeben werden wird, wenn nicht

3.d.473. Nr. 546. Ettlingen. (Erkenntnis.) Da gegen das Gesuch der Katharina Mühler Witwe von Ettlingen um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes Joseph Mühler innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung vom 30. November v. J., Nr. 8372, bestimmten Frist eine Einsprache nicht erhoben worden ist, so wird diesem Gesuch stattgegeben.

3.d.413. Nr. 8. Durmersheim. (Erbbvorladung.) Adolf und Katharina Risch von Rosstall, seit längerer Zeit in der Schweiz abwesend, ohne daß deren Aufenthalt bekannt, auch ohne bisher Nachricht von sich gegeben zu haben, sind zur Erbschaft ihres zu ihm am Rhein verstorbenen Großvaters, des Paulin Stoll, verwitweten Bürger und Bauers von Au am Rhein, berufen.

3.d.370. Nr. 15. Durmersheim. (Erbbvorladung.) Wendelin und Rosina Fekert von Vietingheim, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ohne daß deren Aufenthalt bekannt, auch ohne bisher Nachricht von sich gegeben zu haben, sind zur Erbschaft ihrer zu Vietingheim verstorbenen Mutter, der Georg Fekert's Witwe, Theresia, geborne Jung, berufen.

3.d.430. Nr. 11. (Erbbvorladung.) Schloffer Leber, gebürtig aus Biesdorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist zur Erbschaft seiner Schwester, der ledigen Theresia Leber von dort, berufen.

3.d.382. Nr. 40. Oberkirch. (Erbbvorladung.) Jirial Haas von Herzthal, am 9. März 1848 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seiner Mutter, Jirial Panters Witwe, Agathe, geb. Häler, mitberufen.

3.d.429. Amtsgesetz. (Erbbvorladung.) Der seit 1849 flüchtige, unbekannt wo abwesende Ferdinand Kempf, ledig, von Waltersweiler ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Mathias Kempf von Waltersweiler berufen und wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich zur Empfangnahme der Erbschaft

3.d.447. Nr. 483. Zellten. (Zahnungsurkunde.) Das Zahnungsgesuch auf den der Refraktion angeschuldigten Hermann Weißhaar von Zellten wird hiermit zurückgenommen.

3.d.476. Nr. 458. Schopfheim. (Zahnungsurkunde.) Das Zahnungsgesuch vom 28. v. M., Nr. 10,120, wird zurückgenommen, da Gräfin eingeleitet worden ist.

3.d.463. Nr. 1663. Heidelberg. (Bekanntmachung.) Philipp Gulbenann von Sandbäumen wurde zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und nach erfolgter Befähigung heute vereidigt.

3.d.434. Nr. 458. Rogel. (Erbbvorladung.) Andreas Gahmann von Rogel, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seiner in Rogel verstorbenen Mutter, der Johann Gahmann's Witwe, Agatha, geborne Lauber, mitberufen.

3.d.443. Schwetzingen. (Erbbvorladung.) Jakob Weiß und Georg Julius Weiß von Mühlheim, welche in den Jahren 1852 und 1857 nach Amerika ausgewandert sind und daselbst gestorben sein sollen, sind zu dem Nachlasse ihrer verlebten Mutter, Johanna Weiß Witwe, Christina Margaretha, geborne Bender, von Mühlheim, geteilt als Erben berufen.

3.d.408. Waldshut. (Erbbvorladung.) Agathe Brunner von Mohr, geb. den 26. Oktober 1829, ist zur Erbschaft ihres am 25. September 1865 verstorbenen Vaters Johann Brunner, verwitweten Bürger und Landwirts von Mohr, berufen.

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf

3.d.492. Nr. 338. Gernsbach. (Aufforderung.) Nachdem heute auf Antrag großh. Staatsanwaltschaft Franz Karl Seiter von hier, Wendelin Wunich von Weigenbach, Arnold Bachmann von Herben, Karl Imbert von Nibelbach der Refraktion angeschuldigt worden sind, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung hiengegen auf